B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Münster
(Dingbängerweg/Mecklenbecker Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 150 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:
Flur 219 Flurstücke 238 (Dingbängerweg 108); 239 (Dingbängerweg 106); 420, 425, 426, 443, 444, 445 (Mecklenbecker Straße); 446 (Mecklenbecker Straße 339, Trafo); 447 tlw. (Mecklenbecker Straße) westl. Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 164 zur Südwestecke des Flurstücks 427, 451 (Mecklenbecker Straße);
Flur 228 Flurstücke 37, 46 (Dingbängerweg); 99 tlw. (Mecklenbecker Straße), östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 29 zu einem Punkt, der 32,8 m von der Südwestecke des Flurstücks 76 der Flur 230 in der Südgrenze des Flurstücks 72 liegt; 101, 104, 105 (Dingbängerweg); 127 tlw. nördl. Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 128 zur Südostecke des Flurstücks 3, 128 (Mecklenbecker Straße 345);
Flur 229 Flurstück 15 (St. Anna Kirche, Mecklenbecker Straße 338 und Dingbängerweg 110);
Flur 230 Flurstück 63 tlw. (Dingbängerweg), südöstl. Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 75 zur Südwestecke des Flurstücks 13 der Flur 229; 74, 75 (Dingbängerweg); 76 und 77 (Mecklenbecker Straße).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Mecklenbeck, beabsichtigt, auf der Grundlage des seit dem 5. 5. 1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 (Dingbängerweg) am Dingbängerweg ein neues Pfarr- und Kirchenzentrum zu errichten, so daß die bisherige Pfarr-kiche St. Anna an der Kreuzung Dingbängerweg/Mecklenbecker Straße, die seit langem nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprach, entbehrlich wird. Nach Abbruch des Kirchengebäudes ergibt sich somit die Möglichkeit, die Kreuzung Dingbängerweg/Mecklenbecker Straße entsprechend der steigenden Verkehrsbedeutung verkehrsgerecht im Anschluß an den stadteinwärts vorhandenen Ausbau der Mecklenbecker Straße auszubauen. Ein weiterer Ausbau der Mecklenbecker Straße nach Westen ist vorgesehen.

Nähere Einzelheiten der Straßenführung usw. ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaumaßnahmen. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 480.000,-- DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten oder durch Zuschüsse von Seiten Dritter teilweise der Stadt ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 16. Juni 1971 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 150 (Dingbängerweg/Mecklenbecker Straße).

Münster (Westf.), den 25. Juni 1971



(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 1. Juli 1971 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1971 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 26. August 1971

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13 Juli 1973 erneut in der Zeit vom 24 Juli bis 24 August 1973 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann